

Polzeiverordnung (PolV)

Gestützt auf Art. 39 des Polizeigesetzes¹⁾ des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004

von der Regierung erlassen am 21. Juni 2005

I. Führung und Organisation

Art. 1

^{1 2)} Die Kantonspolizei ist dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

Unterstellung,
Leitung und
Zusammen-
setzung

² Die Kantonspolizei setzt sich aus Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

Art. 2³⁾

¹ Die Kantonspolizei gliedert sich in Abteilungen. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Gliederung

² Das Departement genehmigt die Schaffung und Aufhebung der Abteilungen.

³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Kommandoorganisation.

Art. 3

^{1 4)} Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt einen Polizeiführungstab als beratendes Organ.

Führung

² Die beiden Stellvertretenden der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten rekrutieren sich aus den Direktunterstellten.

¹⁾ BR 613.000

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4299; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung und Einfügung von Abs. 3 gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³ Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Pikettoffiziere ein.

Art. 4

Räumliche
Gliederung und
Zuständigkeit

¹ Die räumliche Gliederung und örtliche Zuständigkeit der Kantonspolizei bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² ¹⁾Über die Bildung und Aufhebung von Polizeiposten entscheidet das Departement.

Art. 5

Dienstweg

Polizeiliche Aufträge von richterlichen und polizeilichen Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie von Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

II. Bestand, Ausbildung und Beförderung

Art. 6

Bestand

¹ ²⁾Die Regierung legt die Anzahl der bewilligten Stellen der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung.

² ...³⁾

Art. 7 ⁴⁾

Gradierung und
Beförderung
1. Allgemeines

¹ Die Korpsangehörigen werden gradiert.

² Die Gradierung erfolgt ohne Auswirkungen auf die Einreihung in Funktionsklassen gemäss Artikel 12 Personalverordnung.

³ Voraussetzungen für eine Beförderung sind Können, Leistung, Erfahrung und dienstliches Verhalten.

⁴ ...

⁵ ...

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung sowie Aufhebung der Absätze 4 und 5 gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

Art. 7a¹⁾

¹ Es gibt folgende Grade:

2. Grade

- a) Kadergrade
Oberst, Oberstleutnant (Oberstlt), Major (Maj), Hauptmann (Hptm), Oberleutnant (Oblt), Leutnant (Lt), Chef Adjutant (C Adj), Adjutant Unteroffizier (Adj Uof), Feldweibel (Fw), Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA)
- b) Mannschaftsgrade
Wachtmeister (Wm), Korporal (Kpl), Gefreiter (Gfr), Polizistin/Polizist (Pol)

² Die Kadergrade sind an eine Stellenbezeichnung als Kader gebunden. Die Stellenbezeichnung als Kader und ihre Grade bestimmt das Departement.

Art. 8

¹ ...²⁾

Beförderung

² ³⁾ Für die Erlangung der Mannschaftsgrade gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Polizistin/Polizist
Bestandene Polizeischule mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Gefreiter
3 Dienstjahre
- c) Korporal
6 Dienstjahre
- d) ...⁴⁾
- e) Wachtmeister
10 Dienstjahre sowie bestandene Spezialistenprüfung im Bereich Kriminal- oder Verkehrspolizei. Für Spezialisten kann auch eine Fachprüfung anerkannt werden.

³ ...⁵⁾

⁴ Das Polizeischuljahr gilt nicht als Dienstjahr im Sinne der Beförderungsvorschriften.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

Art. 8a ¹⁾

4. Kader

¹ Auf den Zeitpunkt der Übernahme einer Kaderfunktion gemäss Artikel 7a erfolgt die Beförderung in den zugehörigen Grad. Die Einreihung in die zugehörige Funktionsklasse richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

² Kadergrade sind, unter Vorbehalt einer Spezialistenprüfung, nicht an Dienstjahre oder Mannschaftsgrade gemäss Artikel 8 geknüpft.

³ Mit Verlassen einer Kaderfunktion entfallen die Ansprüche auf den entsprechenden Grad und die entsprechende Funktionsklasse.

Art. 9 ²⁾

Beförderungsverfahren

Beförderungen werden auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten durch das Departement verfügt.

Art. 10 ³⁾

Fahnderin und Fahnder

¹ Zur Fahnderin oder zum Fahnder können Korpseingehörige ab dem Grade eines Korporals ernannt werden, die sich über berufliches Können und kriminalistische Erfahrung ausweisen, welche sie befähigen, gerichtspolizeiliche Aufgaben selbstständig zu erledigen, und die eine Fahnderprüfung bestanden haben.

² Durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zur Fahnderin oder zum Fahnder ernannte Korpseingehörige, die in dieser Funktion eingesetzt werden, erhalten die dafür vorgesehene pauschale Abgeltung.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**Art. 11**

Verhalten

Mitarbeitende der Kantonspolizei haben sich innerhalb und ausserhalb des Dienstes vorbildlich zu verhalten.

Art. 12

Dienstbereitschaft

Die Mitarbeitenden haben auch ausserhalb ihrer Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

Art. 13

- ¹ Korpsangehörige sind verpflichtet, sich versetzen zu lassen. Versetzungen
- ² Über Versetzungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 14

Über den Wohn- und Aufenthaltsort entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant aufgrund der dienstlichen Bedürfnisse. Wohn- und Aufenthaltsort

Art. 15

- ¹ Korpsangehörige erhalten einen Polizeiausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt. Polizeiausweis
- ² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausweise für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die zivilen Mitarbeitenden.
- ³ Der Polizeiausweis ist so zu gestalten, dass sich ihre Inhaberin oder ihr Inhaber auch nur mit der Dienstnummer ausweisen können. Die Voraussetzungen dafür bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 16

Uniformierte Mitarbeitende tragen in der Regel ein Namensschild. Davon ausgenommen sind Spezialeinheiten. Namensschild

Art. 17

- ¹ Korpsangehörige werden zweckmässig bewaffnet, aus- und nachgerüstet. Bekleidung und Ausrüstung
- ² ¹⁾ Wer über genügende und zeitgemässe persönliche Uniformen verfügt, erhält anstelle der bezugsberechtigten Uniformstücke eine Kleiderentschädigung von rund 30 Prozent der Anschaffungskosten.
- ³ Uniformstücke und die Dienstwaffe können den Mitarbeitenden beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps überlassen werden.
- ⁴ Für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.
- ⁵ Für private Fahrzeuge und private Ausrüstungsgegenstände, welche im Dienst zwingend gebraucht werden, leistet der Kanton bei Beschädigung oder Verlust vollen Ersatz, sofern der Verlust oder die Beschädigung bei normalem Gebrauch im Polizeidienst eingetreten ist und nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

Art. 18

Todesfälle

¹ Bei Todesfällen findet – das Einverständnis der Angehörigen vorausgesetzt – eine den kantonalen Gepflogenheiten der Polizei entsprechende Beerdigung statt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant trifft in Berücksichtigung der regierungsrätlichen Protokollordnung die erforderlichen Anordnungen.

² Die Kosten für die dafür notwendigen Vorkehrungen trägt der Kanton.

IV. Rekrutierung und Aufnahme ins Korps**Art. 19**

Polizeischule

Die Kantonspolizei lässt die Aspirantinnen und Aspiranten in einer Polizei- oder Konkordatsschule ausbilden oder kann eine eigene Polizeischule durchführen.

Art. 20

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule sowie das Rekrutierungsverfahren bestimmt die Regierung.

Art. 21

Rückerstattung
von Ausbildungskosten¹⁾

¹ Die Aspirantinnen und Aspiranten haben sich beim Eintritt in die Polizeischule schriftlich zu verpflichten, einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

² ²⁾Die Rückerstatt beträgt beim Austritt:

während der Polizeischule bis zum Abschluss des praktischen Dienstes

Fr. 5 000.–

anschliessend bis zum Abschluss der Polizeischule

Fr. 25 000.–

im 1. Dienstjahr

Fr. 35 000.–

im 2. Dienstjahr

Fr. 27 500.–

im 3. Dienstjahr

Fr. 20 000.–

im 4. Dienstjahr

Fr. 10 000.–

³ Mit der Vollendung des 4. Dienstjahres erlischt die Rückerstattungspflicht.

⁴ ³⁾Das Departement kann nach Anhören des Personalamtes Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht bewilligen.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

Art. 22 ¹⁾

Art. 23 ²⁾

Nicht inkorporierte Bewerberinnen und Bewerber können ins Polizeikorps aufgenommen werden, sofern sie über eine mit einer Polizeischule vergleichbare Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin/Polizist verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen.

Eintritt ins Korps

Art. 24

^{1 3)}Die gemäss Artikel 23 eintretenden Bewerberinnen und Bewerber können einen bisher oder früher bekleideten Grad nur behalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Übernahme des Grades

² Die in anderen Polizeikorps geleisteten Dienstjahre können für die Beförderung angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Art. 25

¹ Vor der Aufnahme des praktischen Dienstes während der Ausbildung werden die Aspirantinnen und Aspiranten von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten zu gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten, zur Wahrheit in allen Dienstangaben und Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten aufgefordert.

Gelübde

² Die neu ins Korps aufgenommenen Mitarbeitenden haben der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten folgendes Gelübde abzugeben:

«Ich verspreche, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und meine ganze Kraft zur Erledigung meiner Aufgaben einzusetzen.»

Art. 26

Die Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten.

Mitteilung

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

V. Zuständigkeiten**Art. 27**Weisungs-
befugnisse¹ Das Departement bestimmt das Leitbild der Kantonspolizei.² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polzeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.**Art. 28**Sicherheitsassistentinnen und
-assistenten

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen über die Rekrutierung, Ausbildung und Anstellung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.

Art. 29Strafen und
Strafkompetenz

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhören des oder der Betroffenen als Disziplinarstrafe mündliche oder schriftliche Verweise erteilen oder eine Strafversetzung verfügen.

Art. 30Polizeiliche
UnterstützungÜber polizeiliche Unterstützung von maximal 250 Manntagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes ¹⁾ entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.**Art. 31**Unterstützung
durch auswärtige
PolizeikräfteLeisten Polizistinnen und Polizisten gemäss Artikel 4 des Polizeigesetzes ²⁾ Hilfe, unterstehen sie nur im Rahmen dieser Hilfeleistung auf dem Kantonsgebiet dem Polizeikommando. Sie haben in diesem Fall die gleichen Kompetenzen und Pflichten wie die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Personal- und versicherungsrechtlich bleiben sie ihrem Stammkorps unterstellt.**Art. 32**Polizeiliche
Zusammenarbeit
mit den
Gemeinden¹ Über die gegenseitige Unterstützung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Polizeigesetzes ³⁾ entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

¹⁾ BR 613.000²⁾ BR 613.000³⁾ BR 613.000

² Ein Kostenersatz nach Artikel 5 Absatz 1 des Polizeigesetzes ist ausgeschlossen, soweit eine vertraglich vereinbarte dauernde Übertragung polizeilicher Aufgaben besteht.

Art. 33

²⁾Über die folgenden polizeilichen Massnahmen entscheidet die Pikett-offizierin oder der Pikettoffizier:

¹⁾Polizeiliche
Massnahmen
1. Pikett-
offizierin/
Pikettoffizier

- a) Anhaltung gemäss Artikel 9 Absatz 4 des Polizeigesetzes ³⁾;
- b) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 15 des Polizeigesetzes,
- c) ⁴⁾Eingreifen bei häuslicher Gewalt gemäss Artikel 16 des Polizeigesetzes und Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁵⁾;
- d) Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Artikel 20 des Polizeigesetzes;
- e) Einsatz technischer Mittel im Geheimbereich gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Polizeigesetzes;
- f) ⁶⁾Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;
- g) ⁷⁾Verlängerung der vorläufigen Festnahme bei Übertretungen gemäss Artikel 219 Absatz 5 der Strafprozessordnung ⁸⁾.

Art. 33a ⁹⁾

¹⁾ ¹⁰⁾Über die folgenden polizeilichen Massnahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant:

2. Polizeikom-
mandantin/
Polizeikomman-
dant

- a) Rayonverbot gemäss Artikel 4 und 5 des Konkordats;
- b) Meldeauflage gemäss Artikel 6 und 7 des Konkordats;
- c) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 8 und 9 des Konkordats.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ BR 613.000

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 4 der VO zur Umsetzung von Artikel 28b des ZGB, BR 210.150; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ SR 210

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4815; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4815; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁸⁾ SR 312.0

⁹⁾ Einfügung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

¹⁰⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4815; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

² Gegen Rayonverbote und gegen Meldeauflagen kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

³ Gegen Polizeigewahrsam kann verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt werden.

Art. 33b ¹⁾

Zeugen-
einvernehmen

Die Kantonspolizei bestimmt, welche Polizistinnen und Polizisten Zeuginnen und Zeugen im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernehmen dürfen.

Art. 34

Kostenersatz

Die Gebühren für die Leistungen der Kantonspolizei werden in einer separaten Gebührenverordnung ²⁾ geregelt.

VI. Aufgaben der Gemeinden

Art. 35

Angemessene
Ausbildung

¹ Erfüllen Gemeindepolizeiorgane ihre Aufgabe uniformiert, so haben sie den Ordnungsbussenkurs bei der Kantonspolizei sowie eine Ausbildung in der Verkehrszeichengebung bei einem grösseren Gemeindepolizeikorps zu absolvieren.

² Erfolgt der Dienst bewaffnet, erfordert dies die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis.

³ Es gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie bei der Einführung der eidgenössischen Berufsprüfung. ³⁾

Art. 36

Bezeichnung
Gemeindepolizei

Gemeindepolizeiorgane sind als solche zu bezeichnen und müssen sich hinsichtlich der Beschriftung von Fahrzeugen und der Uniform von der Kantonspolizei deutlich unterscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, KA 2010, S. 4815; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ BR 613.140

³⁾ Art. 30 Regelement des SPI über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin, genehmigt vom EVD

VII. Bearbeiten von Personendaten

Art. 37

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung personenbezogener-, fall- und sachbezogener Daten durch die Kantonspolizei soweit sie nicht als Gerichtspolizei tätig ist. Geltungsbereich

² Die Bearbeitung gerichtspolizeilicher Daten untersteht der Strafprozessordnung ¹⁾. Dies betrifft sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden.

³ Für Daten, welche in Systemen des Bundes bearbeitet werden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 38

¹ Die Kantonspolizei kann Informationen und Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages aus offenen, privaten und amtlichen Quellen erheben oder entgegennehmen. Datenerhebung

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Aburverfahren anfragen.

³ Kantonale und kommunale Amtsstellen oder Behörden sowie meldepflichtige Private können für die Kantonspolizei relevante Daten im Aburverfahren zugänglich machen.

Art. 39

¹ Daten über gewaltbereite Personen nach Artikel 28 des Polizeigesetzes ²⁾ werden bearbeitet, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Daten über gewaltbereite Personen

² Die Prüfung der Gewaltbereitschaft erfolgt auf gerichtspolizeilichem Weg.

Art. 40

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei haben Zugang zu den Daten soweit dies für die Erfüllung gerichts- oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben notwendig ist. Datenzugriff

Art. 41

¹ Sicherheitspolizeiliche Daten sind zu vernichten, sofern innert drei Jahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse mehr anfallen. Datenaufbewahrung und Löschung

² Verwaltungspolizeiliche Daten unterliegen keinen Lösungsfristen.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ BR 613.000

Art. 42

Einsichtsrecht

¹ Jedermann kann bei der Kantonspolizei Einsicht über die seine Person betreffenden Daten verlangen. Die Einschränkungen richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz ¹⁾.

² Die betroffene Person kann deren Berichtigung verlangen, sofern unrichtige Daten gespeichert sind.

³ Die betroffene Person kann die Löschung der Daten, die sie betreffen, beantragen, wenn sie begründen kann, weshalb die Löschung vor Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist zu erfolgen hat.

⁴ Der betroffenen Person kann die Einsicht in ihre Daten verweigert werden, wenn öffentliche Interessen, namentlich der Sicherheit, oder Drittin-teressen dem Einsichtsrecht entgegenstehen. Aus denselben Gründen kann auch die vorzeitige Löschung der Daten verweigert werden.

Art. 43

Organisation und Aufsicht

¹ Für die Datensicherheit gelten die Vorschriften des Amtes für Informatik.

² Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Datenerhaltung und Datenpflege. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust.

³ Die Kantonspolizei bestimmt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 44**In-Kraft-Treten,
Aufheben bisher-
gen Rechts

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden das Dienst- und Organisationsreglement der Kantonspolizei vom 24. August 1987 ²⁾ und das Rekrutierungs- und Beförderungsreglement der Kantonspolizei Graubünden vom 27. Oktober 1998 ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ BR 171.100

²⁾ AGS 1987, 1827 und Änderungen gemäss Register AGS

³⁾ AGS 1998, 4270 und AGS 2000, 4582